

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01123

vom 25. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2002.01123

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01123 du 25 mars 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01123 del 25 marzo 2003

Erwägungen

E. 2

2.1???? Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) z?hlt die f?r die Arbeitslosenentschädigung massgeblichen Anspruchsvoraussetzungen auf. Eine der gesetzlichen Voraussetzungen besteht darin, dass der Versicherte die Beitragszeit erf?llt hat oder von der Erf?llung der Beitragspflicht befreit ist (lit. e in Verbindung mit Art. 13 und Art. 14 AVIG sowie Art. 11 ff. der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung [AVIV]).

2.2???? Die Beitragszeit hat erf?llt, wer innerhalb der daf?r vorgesehenen Rahmenfrist f?r die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) w?hrend mindestens sechs Monaten eine beitragspflichtige Besch?ftigung ausge?bt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG).

Art. 13 Abs. 3 AVIG bestimmt, dass der Bundesrat zur Verhinderung eines ungerechtfertigten gleichzeitigen Bezuges von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge und Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. a oder b AVIG die Anrechnung von Beitragszeiten f?r diejenigen Personen abweichend regeln kann, die vor Erreichen des Rentenalters gem?ss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung pensioniert wurden, jedoch weiterhin als Arbeitnehmer t?tig sein wollen. Diese Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage daf?r, auf dem Verordnungsweg f?r vorzeitig Pensionierte strengere Anforderungen an die vorg?ngige Beitragspflicht stellen zu k?nnen, um zu verhindern, dass diese unmittelbar im Anschluss an ihre Pensionierung zus?tzlich zur Pension noch Arbeitslosenentschädigung beziehen k?nnen, ohne dass sie ihre weitere Vermittlungsf?higkeit und vor allem Vermittlungswilligkeit unter Beweis stellen (vgl. BGE 126 V 396 Erw. 3a).

Der Bundesrat hat gest?tzt auf diese Delegationsnorm Art. 12 AVIV erlassen. Danach wird Versicherten, die vor Erreichung des Rentenalters der AHV pensioniert worden sind, nur jene beitragspflichtige Besch?ftigung angerechnet, die sie nach der Pensionierung ausge?bt haben (Abs. 1), es sei denn, die versicherte Person sei aus wirtschaftlichen Gr?nden oder aufgrund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert worden (Abs. 2 lit. a) und beziehe Altersleistungen, die geringer sind als die Entschädigung, die ihr nach Art. 22 AVIG zust?nde (Abs. 2 lit. b). Diese beiden Voraussetzungen (lit. a und b) m?ssen kumulativ erf?llt sein (vgl. dazu Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Band I, Bern und Stuttgart 1987, N 46 ff. zu Art. 13 AVIG).

2.3???? Als Altersleistungen gelten die Leistungen der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge (Art. 12 Abs. 3 AVIV).

E. 3

3.1???? Streitig ist, ob der vorzeitig pensionierte Beschwerdef?hrer ab 11. Juli 2002 Arbeitslosentaggelder beanspruchen kann. Zu pr?fen ist vorab, ob der Beschwerdef?hrer die Anspruchsvoraussetzungen erf?llt, namentlich ob die vor der vorzeitigen Pensionierung zur?ckgelegte Beitragszeit anzurechnen ist, was davon abh?ngt, ob sich die Situation des Beschwerdef?hrers nach Art. 12 Abs. 1 oder nach Art. 12 Abs. 2 AVIV beurteilt.

3.2???? Da der Beschwerdef?hrer auf den 31. Januar 2002 pensioniert worden ist, vermag er zum Zeitpunkt der Anspruchserhebung (11. Juli 2002; vgl. Urk. 7/1) noch keine Beitragszeit nach Art. 12 Abs. 1 AVIV nachzuweisen. Demnach k?nnte er nur dann Arbeitslosenentsch?digung ab dem 11. Juli 2002 beanspruchen, wenn er aus wirtschaftlichen Gr?nden oder aufgrund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert worden ist und der Anspruch aus Altersleistungen geringer ist als die ihm zustehende Arbeitslosenentsch?digung.

E. 3.3

3.3.1?? Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt der Sinn der Bestimmung von Art. 12 AVIV darin, Personen in einem festen Anstellungsverh?ltnis davon abzuhalten, ihr Arbeitsverh?ltnis zu k?ndigen, um neben der Altersleistung der beruflichen Vorsorge auch noch Arbeitslosenentsch?digung zu erhalten. Ein solches Vorhaben wird dadurch erschwert, dass die bisherige Beitragszeit nicht angerechnet wird, sondern die Beitragszeit nach der Pensionierung neu zu laufen beginnt. Der gleichzeitige Bezug von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge und von Arbeitslosenentsch?digung wird damit nur solchen Personen erm?glicht, die vermittlungsf?hig sind, das heisst die insbesondere wirklich bereit und auch in der Lage sind, zumutbare Arbeit anzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG; BGE 126 V 397 Erw. 3b/bb). Daraus ist zu erkennen, wie die Ausnahmeregelung von Art. 12 Abs. 2 AVIV zu verstehen ist.

Nicht unter die Regel von Art. 12 Abs. 1 AVIV sollen Personen fallen, die an ihrer Arbeitsstelle bleiben m?chten, dies aber nicht tun k?nnen, weil sie aus wirtschaftlichen Gr?nden entlassen werden oder weil sie beispielsweise die ordentliche reglementarische Altersgrenze, die in etlichen Berufen niedriger ist als das Rentenalter in der Alters- und Hinterlassenenversicherung, erreichen und somit aus dem Berufsleben ausscheiden m?ssen. Nicht unter die Ausnahmeregelung von Art. 12 Abs. 2 AVIV, sondern unter die Regel von Art. 12 Abs. 1 AVIV fallen dagegen Personen, die ihr Arbeitsverh?ltnis selbst aufl?sen und damit aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden. Solche Personen werden nicht im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. a AVIV auf Grund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert. Auch Personen, deren Arbeitsverh?ltnis seitens der Arbeitgeberschaft weder aus wirtschaftlichen Gr?nden noch auf Grund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge gek?ndigt wird, fallen nicht unter Art. 12 Abs. 2 AVIV. Zum einen werden sie von dieser Ausnahmeregelung nicht erfasst; zum anderen k?nnen solche K?ndigungen erfahrungsgem?ss auch provoziert werden.

3.3.2?? Unbestritten ist, dass das Arbeitsverh?ltnis des Beschwerdef?hrers nicht aufgrund von zwingenden Regelungen der beruflichen Vorsorge aufgel?st wurde.

???????? Der Beschwerdef?hrer stellt sich auf den Standpunkt, seine ehemalige Arbeitgeberin betreibe seit 2001 einen aktiven Stellenabbau, um sich den ver?nderten Marktverh?ltnissen anzupassen. Im Rahmen dieser Reorganisation sei ihm die

Frühpensionierung als Alternative zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses per Ende Oktober 2001 angeboten worden. Er habe sich nicht freiwillig vorzeitig pensionieren lassen, sondern um eine Kündigung zu verhindern (Urk. 1 S. 2, Urk. 11 S. 2 f. und Urk. 7/10).

Zwar finden sich in den Akten wiederholte Bestätigungen der ehemaligen Arbeitgeberin, dass die Frühpensionierung des Beschwerdeführers nicht aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte, dieser vielmehr auf eigenen Wunsch in den vorzeitigen Ruhestand getreten sei (Urk. 7/4, Urk. 7/9 und Urk. 12/6). Jedoch lässt sich den Akten auch entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer unter Anleitung einer personalverantwortlichen Person in der ersten Hälfte 2001 beruflich neu zu orientieren hatte (Urk. 7/5). Anfangs Juni 2001 wurde ihm sodann mitgeteilt, dass das Arbeitsverhältnis bei Erfolglosigkeit der Stellensuche per 31. Oktober 2001 gekündigt werde (Urk. 7/7). Später wiederum wurde ihm die vorzeitige Pensionierung als Alternative zur Wahl gestellt (Urk. 7/6a), wofür sich der Beschwerdeführer nach erfolgloser Stellensuche entschied (Urk. 7/6b und Urk. 12/6). Diese Umstände lassen darauf schliessen, dass sich der Beschwerdeführer nicht freiwillig vorzeitig pensionieren liess, sondern seine Stelle infolge des Stellenabbaus, der zur Zeit von der B.____, zu der unter anderem die A.____ gehört, im Rahmen der Anpassung an veränderte Marktverhältnisse betrieben wird (vgl. Urk. 3/1 und Urk. 12/1), verloren hat. Eine andere Begründung für den Stellenverlust ist aufgrund der Akten nicht ersichtlich. Insbesondere unterliess es die Arbeitgeberin in ihrer Stellungnahme an die Beschwerdegegnerin, eine plausible Erklärung dafür zu geben (Urk. 7/9).

Daraus ergibt sich, dass das Einverständnis des Beschwerdeführers zur vorzeitigen Pensionierung nicht freiwillig erfolgte, sondern der einzige Ausweg darstellte, die Kündigung zu verhindern. Seine Stelle hätte er somit infolge der Reorganisation so oder so verloren. Entgegen der Meinung der Beschwerdegegnerin (Urk. 6 S. 3 und Urk. 15 S. 2) erfüllt dieser Sachverhalt den Tatbestand von Art. 12 Abs. 2 lit. a AVIV, weshalb die Verfügung vom 31. Oktober 2002 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit sie nach Prüfung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen - wozu auch die in Art. 12 Abs. 2 lit. b AVIV angeführte Voraussetzung gehört - über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosentaggelder ab 11. Juli 2002 neu befinde.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung vom 31. Oktober 2002 aufgehoben und die Sache an die ALK SMUV Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfahren und danach über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosentaggelder neu befinde.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- G.____

- ALK SMUV Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.